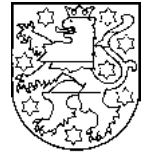




DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 9 / 2018

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

Recht

Neue Vertragsgestaltung nach den Neuregelungen über den Architekten-/Ingenieurvertrag im BGB

Die gesetzlichen Neuregelungen haben erneut den Bereich der Architekten- und Ingenieurleistungen erfasst.

I. Mit der Vergaberechtsreform 2016 waren bereits die Vergabebestimmungen für die Architekten- und Ingenieurleistungen nicht unerheblich geändert worden.

So wurde eine Gesamtvergabe der Leistungen etwa an Generalplaner grundsätzlich eingeschränkt. Die Neuregelung des § 97 Abs. 4 S. 2 GWB sieht grundsätzlich vor, dass Leistungen aufgeteilt nach Losen zu vergeben sind (Ausnahme: § 97 Abs. 4 S. 3 GWB). Entsprechend der gesetzlich angeordneten Regel der losweisen Vergabe wurde in die VgV für Planungsleistungen § 75 Abs. 4 S. 2 VgV aufgenommen, wonach die Aufgabenstellungen so zu wählen sind, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können. Bei dieser nunmehrigen Regelung handelt es sich um eine zwingende Verfahrensregelung.

In § 76 Abs. 1 VgV wurde für die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungswettbewerb vorgesehen, so dass der Preis als einziges Kriterium für den Zuschlag nicht mehr möglich ist, wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität sein. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Leistungen nach der HOAI zu vergüten sind.

Bei den Eignungskriterien können gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV Angaben zu den eingesetzten Fachkräften und technischen Stellen verlangt werden und diese Kriterien auch zur Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß § 51 Abs. 1 VgV herangezogen werden.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV können nunmehr auch die Organisation und die Erfahrung des mit die Ausführung betrauten Personals als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Allerdings ist eine Doppelbewertung als Eignungs- und Zuschlagskriterium nicht zulässig.

II. Neben diesen Neuregelungen aufgrund der Vergaberechtsreform sind seit Beginn des Jahres 2018 materielle Rechtsänderungen für die Architekten- und die Ingenieurleistungen in Kraft getreten, die Beachtung verdienen.

So ist am 01.01.2018 neues Recht für Architekten und Ingenieure, hier durch Neuregelungen im BGB, so die §§ 650p - 650t BGB in Kraft getreten.

Durch Art. 229, § 39 EGBGB wird klar gestellt, dass die neuen Vorschriften zwar bestehende Rechtsverhältnisse unberührt lassen, jedoch auf nach ihrem Inkrafttreten (01.01.2018) abgeschlossene Verträge anzuwenden sind.

Dies bedeutet, dass für alle nach dem 01.01.2018 geschlossene Verträge diese Neuregelungen des BGB Anwendung finden.

Die werkvertraglichen Regelungen des BGB (§§ 631 ff. BGB) enthalten nunmehr umfangreiche Neuregelungen. So sind neben den Allgemeinen Vorschriften zum Werkvertrag (Kap. 1, §§ 631 - 650 BGB) jetzt besondere Regelungen für den Bauvertrag (§§ 650a - 650h BGB) und für den Verbraucherbauvertrag (§§ 650i - 650n

BGB) die Neuregelungen für den Architekten- und Ingenieurvertrag in §§ 650p - § 650t BGB vorgesehen (daneben sind für den Bauträgervertrag und den Reisevertrag Neuregelungen getroffen worden, §§ 650u - 651m BGB).

Gemäß § 650q BGB werden die Vorschriften des Bauvertrages (§§ 650a - 650h BGB) für entsprechend anwendbar erklärt. Besondere Bedeutung hat hier das neu geregelte Anordnungsrecht des Bestellers (Bauherr) in § 650b BGB.

Inhalt

Neue Vertragsgestaltung Architekten-/Ingenieurvertrag im BGB 1	
Bekanntmachungen zu gesetzlichen Änderungen	2
Berufliche Weiterbildung für Tragwerksplaner in der Denkmalpflege	3
Berufsrisiko für Bauingenieure – Bericht zum Bückeneinsturz in Zeulenroda 1973	4
26. Kongress Städtebaulicher Denkmalschutz in Berlin	5
Jahreskongress der ÖBVI in Lüneburg	
Eintragungen/Löschungen	6
Geburtstage	



Sonderkündigungsrechte sind in § 650r BGB vorgesehen. Danach kann der Besteller (Bauherr) kündigen, nachdem der Architekt/Ingenieur ihm eine Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zur Zustimmung vorgelegt hat.

Der Planer seinerseits kann kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung zu der vorgelegten Planungsgrundlage verweigert oder keine Erklärung abgibt.

Die Rechtsfolgen richten sich nach § 650r Abs. 3 BGB. Danach ist der Architekt/Ingenieur in beiden Fällen nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.

In § 650s BGB ist vorgesehen, dass der Unternehmer ab Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmens eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistung verlangen kann. Mit dieser Neuregelung der Teilabnahme wird das Ziel verfolgt, einen Gleichlauf der Verjährungsfristen der Mängelhaftung mit bauausführenden Unternehmen herzustellen.

§ 650t BGB sieht eine gesamtschuldnerische Haftung des Architekten/Ingenieurs mit dem bauausführenden Unternehmen vor. Durch diese Regelung, die für die Architekten/Ingenieure vorteilhaft ist, soll die Belastung für die Architekten/Ingenieure durch eine nachrangige Inanspruch-

nahme reduziert werden. Die Regelung sieht vor, dass im Falle einer Inanspruchnahme des Architekten/Ingenieurs wegen eines Überwachungsfehlers, der zu einem Mangel an dem Bauwerk geführt hat, der Architekt/Ingenieur die Leistung verweigern kann, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Bauherr/Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Das erfolglose Setzen einer angemessenen Nachfrist gegenüber dem bauausführenden Unternehmer zur Nacherfüllung ist somit zur Anspruchsvoraussetzung für eine Inanspruchnahme des Architekten/Ingenieurs erhoben worden. Eine Inanspruchnahme des Architekten/Ingenieurs auf Schadensersatz wegen Mängel am Bauwerk ist somit erst zulässig, wenn der Bauherr dem bauausführenden Unternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat (Vorrang der Nacherfüllung durch das bauausführende Unternehmen).

Die Neuregelungen des Sonderkündigungsrechts (§ 650r BGB), der Teilabnahme (§ 650s BGB), das neu geregelte Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b BGB und die gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmen gemäß § 650t BGB stellen wesent-

liche Neuerungen dar, die bei Abschluss neu anstehender Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen Berücksichtigung finden sollten. Auch wenn diese Vorschriften für nach ihrem Inkrafttreten (01.01.2018) abgeschlossener Verträge ohnehin anzuwenden sind, bedarf es einer Anpassung der Verträge, wenn Muster von (Alt-) Verträgen verwandt werden, so dass keine abweichenden oder widersprechenden Vereinbarungen enthalten sind. Neue Verträge sollten auf die Neuregelungen abgestimmt sein.

Bisher liegen kaum auf diese Neuregelungen abgestimmte Musterverträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen, die bereits diese Regelungen und den Rechtsstand ab dem 01.01.2018 berücksichtigen, vor.

Auch bei den Vergaben von Architekten- und den Ingenieurleistungen sollten die verwendeten Allgemeinen Vertragsbestimmungen auf diese Neuregelungen abgestimmt sein, da diese Regelungen für den Abschluss und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab dem 01.01.2018 gelten. Damit wäre für die Architekten und Ingenieure die zu wünschende Rechtssicherheit gewahrt.

Bruno Walter
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bekanntmachungen

Änderung Thüringer Bauordnung zum 1. September 2018

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26. Juli 2018 (Heft Nr. 8, S. 297 ff.) wurde über den Beschluss des Thüringer Landtags, zum zweiten Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 29. Juni 2018, informiert.

Das Gesetz tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/67821/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_8_2018.pdf

Verwaltungsvorschrift des TMIL zur Einführung Technischer Baubestimmungen

Veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger am 20. August 2018.

https://www.thueringen.de/mam/th9/baurecht/2018/thurvvtb_2018.pdf

Bekanntmachung des TMIL zum Vollzug der Thüringer Bauordnung

vom 30. Juli 2018 (ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1052 – 1087)

https://www.thueringen.de/mam/th9/baurecht/2018/vollzbekthurbo_2018_stanz.pdf

Save the Date! Vertreterversammlung 2018

Die diesjährige Vertreterversammlung findet **am Donnerstag, den 25. Oktober 2018, um 16.00 Uhr**, im kleinen Saal der IHK Erfurt, Arnstädter Straße 34 in 99096 Erfurt statt!

Wenn Sie als Gast teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bis 15. Oktober 2018 per E-Mail unter info@ikh.de an, damit die Teilnahme gewährleistet werden kann.



Weiterbildung

Tragwerksplaner in der Denkmalpflege

Tragwerksplaner, die einen Auftrag für ein denkmalgeschütztes Objekt bearbeiten, brauchen andere Fähigkeiten und Fertigkeiten als im Neubau der Alltagspraxis

Da sind zum einen die Besonderheiten des Planens im Bestand:

- Die Konstruktion ist schon vorgegeben und kann nicht im Hinblick auf die vertrauten statischen Systeme optimiert gewählt werden.
- Die Konstruktion ist meist in weiten Teilen unbekannt hinsichtlich der Ausführung, ihres Zustandes und ihrer Tragfähigkeit.

Steht das Objekt unter Denkmalschutz, können Eigentümer und Planer zudem nicht frei über Rückbau, Umbau, Verstärkung oder Reparatur entscheiden. Die Einschränkungen zum Erhalt von Zeugniswerten betreffen gestalterische und statische Belange.

Bei einer denkmalgeschützten Konstruktion stehen die Forderungen der Bauvorschriften hinsichtlich Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit dem Wortlaut nach oft im Widerspruch zu Forderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Denkmalschutzrecht und Baurecht dürfen nicht buchstabengetreu eingefordert werden, sondern müssen jeweils schutzzielorientiert umgesetzt werden. Allerdings muss der Planer auch seine zivilrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bauherren / Nutzer (Stichwort mangelfreies Werk) im Blick haben.

Es geht beim Bauen im denkmalgeschützten Bestand für den Ingenieur immer um Risikoabwägungen, bei denen die für Neubauten formulierten Bauvorschriften und die für Neubauten gewohnten Vertragsmodelle (Verantwortung, Honorar, Haftung) kaum Regelungen vorsehen.

Das Planen ist im denkmalgeschützten Bestand eine interessante und lohnende Ingenieuraufgabe. Es geht um originäre Ingenieur Tätigkeiten wie Untersuchen, Analysieren und eine maßgeschneiderte Planung. Im Vordergrund steht nicht nur die Pflicht, eine gute Planung hinsichtlich der vielen Vorschriften auch formal abzusichern, sondern es stellt sich vielmehr die Frage, wie funktioniert die Konstruktion eigentlich. Und WAS funktioniert, muss sich nach unserem Ingenieursanspruch auch rechnerisch zumindest mit einem

Sicherheitsfaktor größer eins nachvollziehen lassen. Bei einer Ruine kann das ausreichen, bei einer geplanten Büronutzung eines Fachwerkhäuses wird man über Verstärkungs- oder Kompensationsmaßnahmen nachdenken. Und das Planen im denkmalgeschützten Bestand ergibt die Möglichkeit, am Erhalt unseres kulturellen Erbes mitzuwirken.

In diesem Spannungsfeld hat sich die berufliche Weiterbildung für TRAGWERKSPLANER IN DER DENKMALPFLEGE der Propstei Johannesberg gGmbH Fulda gegründet und entwickelt eine Weiterbildung für Ingenieure, angeboten von praktisch tätigen Ingenieuren.

Die Fortbildungsreihe bietet einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, über die historischen Konstruktionsweisen und über die Methoden zur Untersuchung und Analyse. Kernthema dabei ist, exemplarisch aufzuzeigen, wie von Ingenieuren erfolgreich Aufgaben im denkmalgeschützten Bestand bearbeitet werden können. Dabei werden operative Fähigkeiten zur Bestands- und Zustandserfassung, zur sinnvollen Systemwahl, zu Art und Tiefe der Nachweisführung und zur Wahl der angemessenen Reparatur- oder Verstärkungstechnologie vorgestellt.

In der Hauptsache werden Konstruktionen aus Holz und Mauerwerk behandelt. Zusätzlich wird die planerische Bearbeitung von Konstruktionen aus Beton, aus Eisen und in Mischbauweise aufgezeigt. Ebenfalls zum Inhalt der Reihe zählen der Brandschutz und die bauphysikalische Planung im denkmalgeschützten Bestand. Beim Vortrag von Werkberichten kommt beispielhaft die jeweilige Ingenieurstrategie zur Erfüllung der technischen Aufgaben, zur Umsetzung des denkmalpflegerischen Konzeptes und zur eigenen rechtlichen Absicherung zur Sprache.

Es ist eine Weiterbildung auf „Augenhöhe“, Im Dialog zwischen Vortragenden und teilnehmenden Ingenieuren sind Tipps zum Schubnachweis genauso Thema wie die kluge Einbeziehung des Prüflingenieurs in der Planungsaufgabe. Expliziert werden Fragen zur Haftung und Gewähr-

leistung angesprochen. Dabei erweist sich die Kommunikation mit den übrigen Beteiligten und die intensive Betreuung der Baustelle als entscheidend für die Qualität und damit für eine Risikominimierung. Ausführende geben Hinweise zur Umsetzung der Planung.

Inhaltlich steht hinter der Weiterbildung TRAGWERKSPLANER/IN DER DENKMALPFLEGE ein Vorbereitungskreis aus zwölf ehrenamtlich tätigen Ingenieuren aus der ganzen Bundesrepublik. Aus Thüringen gehören das Kammermitglied und Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolf-Dietrich Krämer und Frau Dipl.-Ing. Kathrin Höhn dazu.

Organisiert und ausgerichtet wird die Fortbildungsreihe für Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner durch die Propstei Johannesberg gGmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altbauerneuerung.

Die Propstei Johannesberg gGmbH kann selbstverständlich Fortbildungspunkte nach den Regelungen der Ingenieur- und Architektenkammer vergeben. Die Teilnahme an den einzelnen Seminarblöcken wird mit einem Zertifikat bescheinigt, die vollständige Teilnahme wird mit dem Abschlusszertifikat dokumentiert. Dieses kann zur Anerkennung als „Energieberater für Baudenkmale“ eingesetzt werden. Die Fortbildungseinrichtung bietet neben Fach- und Praxisseminaren vergleichbare Weiterbildungen für Architekten/innen und Handwerker / innen in der Denkmalpflege an. Die Gesamtübersicht über die Reihen und Programme der aktuellen Seminare findet man unter www.propstei-johannesberg.de.

Dipl.-Ing. Peter Hegewald,
in Zusammenarbeit
Dr.-Ing. Wolf-Dietrich Krämer;
Beratender Ingenieur, Weimar
Mitglied der IKT



Bericht

Berufsrisiko der Bauingenieure – Talsperrenbrücke Zeulenroda

Der Einsturz einer Brücke im Montagezustand, mit Todesfolge, bleibt für den Konstrukteur zeitlebens ein tiefer Einschnitt in seine Vita, unabhängig von Schuld oder Unschuld.

Am 13. November 2018 wäre Gisbert Rother, der Projektant (so die damalige Berufsbezeichnung) der Talsperrenbrücke Zeulenroda, 80 Jahre alt geworden.

Die Historie dieser Brücke ist ein Beleg zum Berufsrisiko des Berufsstandes der Ingenieure.

Der Unterzeichner und G. Rother waren Studienkommilitonen an der TH/ TU Dresden, Bauingenieurwesen, Konstruktiver Ing.-Bau, und der zwischenzeitlichen Zusatz-Ausbildung zum Schweiß-Fachingenieur am ZIS Halle. Das Vertrauen wuchs, durch eine gemeinsame Reisefreude der Absolventen. Diese Reisefreude sollte R. Rother infolge einer Festnahme 1962 an der rumänisch-jugoslawischen Grenze beim Ministerium für Staatssicherheit aktenkundig – beim Prozess wegen des v.g. Brückeneinsturzes zum Nachteil gereichen.

Dieser Schadensfall vom 13. August 1973 (gleiches Datum wie der Mauerbau, nur einige Jahre später), fand damals ein großes fachliches Interesse mit Solidaritätsbekundungen der Fachkollegen, die nach seiner Verurteilung im Revisionsprozess zum Freispruch führte. In der Fachliteratur wurde der Fall später mehrfach behandelt, so z. B. im „Stahlbau“ (67) 1998, Heft 9 und in der „Süddeutschen Zeitung“ 1994, sowie in einer Analyse (o. D.) des VSVI (Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V.).

Der Sachverhalt soll daher an dieser Stelle nur in groben Zügen dargestellt werden:

Rother begann seine berufliche Laufbahn nach dem Studium bei der Stahlbaufirma Beuchelt. Anschließend ging er zum Entwurfsbüro des Straßenwesens VEPSw nach Berlin und bekam Ende der 60er Jahre den Auftrag zur Projektierung der o. g. Talsperrenbrücke. Er wählte eine Stahlhohlkasten-Konstruktion im freien Vorbau. Bei dieser Bauweise führt das Eigengewicht des Kragarmes und des Montagegerätes an der Spitze des Vorbaus kurz vor Erreichen des nächsten Auflagers zum (negativen) Maximal-Moments und infolgedessen zur Höchstbeanspruchung des Kastenboden-Blechtes am letzten Auflager (Gefahr des Versagens durch Beulung).

Das Bauvorhaben wurde aus Kapazitätsgründen einige Jahre verschoben. Dann

kam aber 1973 das Vorhaben kurzfristig wieder „in den Plan“, nun aber mit dem Ziel der kurzfristigen Fertigstellung im gleichen Jahr wegen der vorgesehenen Stausee-Flutung. Der Baubetrieb (Beuchelt) informierte den ehemaligen Projektanten, insbesondere wegen der vorgesehenen größeren Belastung des Kragarmes infolge anderer Montagegerätes. Wegen nachgewiesener Überbelastung des v. g. Bodenbleches veranlasste Rother Baustopp. Der Baubetrieb reagierte mit einer Baubehinderungsanzeige, wegen des Staatsplan-Termins - auch ein Politikum! Rother hatte zwischenzeitlich eigenverantwortlich eine Verstärkung des Bodenbleches vorgesehen. Unter Zeitdruck musste der Projektant den Stabilitäts-Nachweis erbringen, der sich nun – mit gegenüber den Vorschriften minimaler, rechenbedingter Abweichung – an der Sicherheitsgrenze zum Bodenblechversagen bewegte. Es sei daran erinnert, dass es noch keine PC-Rechner gab, sondern es wurden Taschenrechner verwendet.

In der kritischen Montagephase, als der Vorbau fast das nächste Auflager erreichen sollte, war Projektant Rother auf der Baustelle und musste erleben, wie der Kragarm abknickte. Es gab mehrere Tote. Sofort stand der Verdacht auf „Sabotage“ im Raum, der Projektant kam in U-Haft und musste dort – als einstiger Projektant – das Sanierungsprojekt fertig stellen, ständig den Stasi-Verhören ausgesetzt.

Im Prozess vor dem Bezirksgericht Gera wurden der Projektant Rother zu 1 ½ Jahren, der Prüfingenieur der Staba Haser zu 1 Jahr und 10 Monaten und der Montagebauleiter Adler zu 1 ½ Jahren Bewährung verurteilt. „Die Bemühungen der Angeklagten, ökonomisch billig und modern zu bauen“, können nicht akzeptiert werden, „wenn dabei die Sicherheit... außer Acht gelassen wird“. Für diesen Massenunfall mussten politisch bedingt Schuldige gefunden werden. Erschwerend kam für den Projektanten hinzu, dass es über ihn eine Stasi-Akte gab (s. v.).

Dabei war es damals in der DDR bei der Material-Knappheit für die Projektanten nahezu eine Notwendigkeit, das Material auszureizen, so dass unvorhergesehene oder zufällige mehrbelastende Planungs-

und Ausführungsabweichungen stärker ins Gewicht fallen mussten. Es muss darauf verwiesen werden, dass es Fälle gab, bei der Bemessung grenzwertig zu planen, d. h. „scharf ranzugehen“. Bei turnusmäßigen Absolvententreffen der TU Dresden 2002 haben wir anlässlich der vorbereiteten MDR-Fernsehsendung darüber diskutiert: Probleme infolge Risiko-Bereitschaft beim Projektieren kontra Probleme bei der Realisierung infolge dessen. Der Prozess hatte DDR-weite Auswirkungen: Unter den v. g. Prämissen sahen sich viele Projektanten verunsichert und in ihrer Arbeit gefährdet, die Volkswirtschaft mit ihrer Materialknappheit hingegen konnte keine übermäßige „Sicherheits“-Projektierung verkraften. Eine Solidarisierung der Fachwelt setzte ein, der gesellschaftliche Verteidiger des 1. Prozesses, E. Fiedler, erreichte mit seinen Eingaben, unterstützt von ehemaligen Mitschülern (A. Ettrich), inzwischen TB-Leiter bei Beuchelt, dass der Prozess vor dem Obersten Gericht der DDR erneut verhandelt wurde. Dazu wurden Gutachten von Prof. Schlechte, TH Leipzig und C. Schleicher, Ing.-Büro des Straßenwesens Berlin, zu Rate gezogen. Der Fall wurde über die Grenzen hinweg publik, zumal bereits ähnliche Brücken-Einstürze u.a. bei der Donaubrücke in Wien 1969 und bei der Rheinbrücke in Koblenz 1971 passiert waren, die bisher jedoch wegen der beschränkten "Literatur-Importe" der allgemeinen Fachwelt nicht bekannt waren. Nun konnte „eigenartigerweise“ keine Verletzung der damals gültigen Vorschriften mehr festgestellt werden, und es kam für alle Angeklagten zum Freispruch. Der Sicherheitsbeiwert gegen Beulen für diesen Lastfall wurde jedoch in den Vorschriften erhöht.

Erkenntnisse aus diesem Schadensfall hat Prof. Ekarde, Uni Kassel im v.g. „Stahlbau“ ausführlich dargelegt: Er stellt fest, dass neue Bauweisen immer den Charakter eines Experimentes haben, Bauen in steter Entwicklung ist, die öffentliche Sicherheit betrifft und deshalb rechtlicher Regulierung und staatlicher Kontrolle und des Zusammenspiels von Baurecht und professioneller Orientierung bedarf. Weitere seiner Schlussfolgerungen würden



den Umfang dieses Beitrages sprengen. Rother hat damals weiter in seinem Beruf und Betrieb gearbeitet, aber wohl sicher mit der v.g. Hypothek. Nach der „Wende“ ist ihm als Zeichen der An-

erkennung die Ehre zuteil geworden, im Preisgericht für die Vergabe des Ingenieurbau-Preises 1992 mitzuwirken, seine allgemein anerkannte Rehabilitation durch den v. g. Fernseh-Bei-

trag aber hat er leider nicht mehr erlebt.

Dr.-Ing. Fritz Rath
Mitglied der IKT

Veranstaltung

26. Kongress für Städtebaulicher Denkmalschutz

Am 19. und 20. Juni 2018 fand in Berlin der jährliche Kongress für den Städtebaulichen Denkmalschutz statt.

Dieser Kongress war keine Sternstunde. Leider fehlten inhaltliche Impulse für den Denkmalschutz. Eingebettet war der Kongress in die Aktivitäten zum „Jahr des europäischen Kulturerbes“, nach dessen Öffentlichkeit man in Thüringen allerdings vergeblich sucht. Gleichwohl war der Kongress nicht gänzlich vergebens. Zwei große Themen, die weit über den Denkmalschutz hinausgehen, standen immer wieder im Vordergrund: Die Digitalisierung der Stadt und die Partizipation der Bürger.

Nach Ansicht des Wiener Zukunftsforschers Andreas Reiter erfahren die Städte gegenwärtig in rasendem Tempo einen tiefgreifenden Wandel. Der traditionelle Handel wird immer mehr vom Online-Handel aufgesogen. Reiter rechnet im Endeffekt mit einem Anteil von bis zu 70 % am gesamten Handelsumsatz. Die frei werdenden Flächen finden neue Nutzungen in Form von 1-Euro-Läden, Handy-Anbietern, Optik- und Hörgeräte-Discountern, Physiotherapien, Erlebnisgastronomie und –interessant- den Friseuren. Wenn man mit offenen Augen durch die Städte geht, kann man diesen Prozess in der Tat feststellen. Die Altstädte sind in diesem Kontext nur

noch romantische „Hintergrundfolien“. Alles ist mehr denn je im Fluss, man spricht von Fluid towns. Studentenstädte sind von diesem Umbau in besonderem Maße betroffen, weil das neue Lebensgefühl des „work and life balances“ nach einem räumlichen Ausdruck sucht. Das trifft auch auf die Büroierteure selbst zu, in denen Arbeit und Erlebnis mitunter direkt räumlich verbunden sind (das Cafe im Büro). Die Denkmale kommen bei einem solchen Funktionswandel in die Defensive, es sei denn, sie lassen sich zu Erlebnissbereichen umbauen, zu „Magic monuments“. Keine besonders guten Ausichten für die Denkmalpflege.

Die Wahlergebnisse in Thüringen sind möglicherweise auch ein Ergebnis des zweiten großen Themas des „26. Kongresses Städtebaulicher Denkmalschutz“, des Mangels an Partizipation der Bürger. Der rasche Strukturwandel und die Veränderung der Sicherheitslage in den Städten, aber auch die Explosion der Mieten und Baupreise haben ein deutlich erhöhtes Mitspracherecht der Städter hervorgebracht. In historisch und baukulturell interessanten Städten und Gemeinden ist eine stark zunehmende Tendenz der

Umwidmung von Wohnungen in Ferienwohnungen festzustellen. Auch diese Entwicklung kann man in Thüringens Städten in Augenschein nehmen. Die Frage: „Wem gehört eigentlich die Stadt?“, nimmt einen immer breiteren Raum ein. Die Bewohner der Städte erwarten unter diesen Bedingungen, dass die Verwaltung die Meinung der Bürger einholt, vor allem zuhört und nicht fertige Projekte auf den Tisch legt. Erwartet werden aber vor allem griffige Maßnahmen, um die Steigerung der Immobilienpreise und der Mieten zu stoppen. Stadtverwaltungen, denen diese Gesprächsbereitschaft nicht eigen ist (oder war), werden in ihrer Legitimation hinterfragt (und ggf. abgewählt). Im Ergebnis der Bürgerproteste und Eigeninitiativen sind in manchen Städten völlig neue Raumgestaltungen zustande gekommen. Auch die „Open gardening“-Bewegung wird als ein solches Protest- und Partizipationsergebnis angesehen. Fazit: Alles ist im Fluss! Das Ergebnis: Völlig offen.

Prof. Dr.-Ing. habil. Hermann H. Saitz
Mitglied der IKT

BDVI

Gut besuchter Vermessungskongress

Jahreskongress der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Lüneburg

Unter dem Motto „Technologisierung, Digitalisierung, Wandel“ tagten vom 24. bis 26. Mai 2018 mehr als 200 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit Kollegen aus Verwaltung, Wirtschaft und Politik im städtebaulich wunderschönen Lüneburg. Im Fokus des Erfahrungsaustausches standen drei Themen, die momentan die fachliche Weiterentwicklung des Berufsstandes sehr stark bestimmen. „Geodäten sind quasi Erfinder der Digitalisierung“, so BDVI-Präsident Michael

Zurhorst in seiner Eröffnungsrede: „Die ersten Zuse-Rechner nach dem zweiten Weltkrieg wurden auch für die Digitalisierung der Flurbereinigungsarbeiten verwendet. Die zunehmenden Rechnerkapazitäten wurden sehr früh und sehr intensiv für die mathematisch aufwendigen geodätischen Aufgaben genutzt. Das heutige digitale Liegenschaftskataster ALKIS ist eine führende technologische Entwicklung in den digitalisierten Registern.“ Auch der „Hausherr“ Clemens Kiepke,

Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen des BDVI betonte, dass im Vermessungswesen immer das technisch Mögliche umgesetzt wurde. Eine Feststellung, die auch der Staatssekretär Stefan Muhle (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung) in seinem Grußwort bestätigen konnte.

Dass die Berufsgruppe der Geodäten im digitalen Zeitalter die Basis für aktuelle Problemlösungen liefern kann, zeigt sich



auch bei der momentanen Diskussion zur Reform der Grundsteuer. Sowohl für ein reines Flächenmodell als auch für einen wertbezogenen Ansatz sind die Geodäten in der Lage die digitale Verfügbarkeit von Massendaten zu organisieren. Hinzu kommt die Kompetenz im Bereich der Verkehrswertermittlung auf Grund der Ausbildung zum ÖbVI.

Auch das Thema BIM wurde ausführlich behandelt. Ekkehard Matthias vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg zeigte anhand von verschiedenen Praxisbeispielen auf, welche

Rolle das Vermessungswesen beim digitalen Planen und Bauen im Kontext Building Information Modelling (BIM) und z. B. einem digitalen Bauantrag spielt.

Im internationalen Konferenzteil kam Vladimir Tikhonov von der Russischen Assoziation der Katasteringenieure zu Wort und erläuterte die berufliche Arbeit der russischen Kollegen. Das riesige Russland steht vor der gigantischen Aufgabe ein Liegenschaftskataster von hoher Qualität und Flächendeckung einzuführen. Dabei hoffen die russischen Kollegen auf einen Know-how-Transfer von deutscher Seite.

Der momentane Dauerbrenner EU-Datenschutzverordnung kam auch nicht zu kurz. Den am Kongress teilnehmenden Kollegen wurde hierzu ein Sonderseminar geboten und eine umfangreiche Handreichung übergeben.

Achtung! Der BDVI-Kongress 2019 wird vom 13. bis 15. Juni 2019 in Erfurt stattfinden. Schon heute sind die Thüringer Kammeringenieure dazu herzlich eingeladen.

Dipl.-Ing. Gunter Lencer
ÖBVI und Vorstand der IKT

Geburtstage

Die Ingenieurkammer gratuliert allen Mitgliedern die im September Geburtstag haben.

Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute! (September 2018)

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Holger Schott

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Andreas Ehm

Dipl.-Ing. Achim Günther

Dipl.-Ing. Harald Langguth

Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Lichtenheld

Dr.-Ing. Frank Lüders

Dipl.-Ing. Birgit Sommerlandt

65. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Erich Große

Dr.-Ing. Hans-Reinhard Hunger

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kordon

Dipl.-Ing. Volker Meyer

Dipl.-Ing. Arnulf Prüger

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Jobst

72. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Berndt

73. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hartmut Heider

74. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Wilken Frech

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Niebergall

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wolfgang Gollnick

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Udo Vielweber

Es werden nur die Mitglieder bekannt gegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Weiterbildungsangebote finden Sie unter www.bauhausakademie.de

Aus den Ausschüssen – Eintragungsausschuss

Eintragungen und Löschungen August 2018

Die Ingenieurkammer Thüringen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen und steht als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss in die Listen der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen:

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Andreas Dunkelberg, M.Eng., 6002

Dipl.-Ing. Hans-Helmut Erfurth, 5994

Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss aus den Listen der Ingenieurkammer Thüringen gelöscht:

Liste der Beratenden Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. (FH) Gerd Stubenitzky, 0811

Dipl.-Ing. Steffen Schade, 0708

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)

Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Fiege, 1114

Dipl.-Ing. Rainer Hocke, 0197

Dipl.-Ing. Steffen Schade, 0708

Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)

Dipl.-Ing. Martin Schuster, 5468

IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,
Körperschaft öffentlichen Rechts
Gustav-Freytag-Straße 1,
99096 Erfurt

Internet: www.ikth.de

Mail: info@ikth.de

Fax: 03 61 / 2 28 73 - 50

Fon: 03 61 / 2 28 73 - 0

GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbig

Redaktionsschluss für die nächsten Ausgaben:

13.10.2018 und 10.11.2018

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an info@ikth.de

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.